

Stand: 18.05.2024 17:12:11

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/2106

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/2106 vom 22.09.2009
2. Plenarprotokoll Nr. 29 vom 06.10.2009
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/2664 des WI vom 12.11.2009
4. Beschluss des Plenums 16/2783 vom 01.12.2009
5. Plenarprotokoll Nr. 35 vom 01.12.2009
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.12.2009

## Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

### A) Problem

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens vom 26. November 2008 (BGBl S. 2242) wurde das bisherige Schornsteinfegergesetz novelliert und mit dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz ein neues Gesetz geschaffen. Die zuständigen Behörden nach dem Schornsteinfegergesetz sind für Bayern in der Zweiten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz festgelegt. Die novellierte Fassung des Schornsteinfegergesetzes bleibt bis 31. Dezember 2012 in Kraft, sodass auch die bisherigen landesrechtlichen Regelungen über die Zuständigkeiten in Kraft bleiben müssen. Mit dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz wurden jedoch neue Aufgaben geschaffen, für die in der Zweiten Zuständigkeitsverordnung keine Regelungen enthalten sind. Gemäß § 23 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes sind die zuständigen Behörden durch Landesrecht zu bestimmen.

### B) Lösung

Eine Bestimmung der zuständigen Behörden gemäß § 23 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes erfordert wegen des institutionellen Gesetzesvorbehalts in Art. 77 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern eine Umsetzung in Landesrecht durch formelles Gesetz. Mit der Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erhält das Staatsministerium des Innern die Ermächtigungsgrundlage, um die für den Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes zuständigen Behörden durch Verordnung zu bestimmen.

### C) Alternativen

Keine

### D) Kosten

#### 1. Staat und Kommunen

Keine

#### 2. Bürger und Wirtschaft

Keine

#### 3. Bürokratiekosten

Keine



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

#### § 1

Das Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Art. 55 folgende Fassung:  
„Art. 55 Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz“

2. Art. 55 erhält folgende Fassung:

„Art. 55  
Zuständigkeiten nach dem  
Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

Das Staatsministerium des Innern kann durch Verordnung die zuständigen Behörden nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz bestimmen.“

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am ..... 2009 in Kraft.

#### Begründung:

##### A. Allgemeines

Mit der Gesetzesänderung wird eine Verordnungsermächtigung geschaffen, auf deren Grundlage die Bestimmung der für die Aufgaben nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) zuständigen Behörden gemäß § 23 SchfHwG erfolgen soll.

##### B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens vom 26. November 2008 ein neues Schornsteinfeger-Handwerksgesetz geschaffen, das den Anforderungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts nach mehr Wettbewerb im Schornsteinfegerwesen gerecht werden soll. An verschiedenen Stellen werden den „zuständigen Behörden“ Aufgaben zugewiesen. Die zuständigen Behörden sind nach § 23 des SchfHwG durch Landesrecht zu bestimmen. Die Bestimmung der Behörden kann wegen des institutionellen Gesetzesvorbehalts in Art. 77 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung nur durch ein formelles Landesgesetz erfolgen. Nachdem die Kaminkehrer im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes tätig werden und damit Aufgaben des Sicherheitsrechts wahrnehmen, bietet sich aus systematischen Erwägungen eine Regelung im Landesstraf- und Verordnungsgesetz an.

##### C. Zu den einzelnen Vorschriften

###### Zu § 1

Der neue Art. 55 bildet die Ermächtigungsgrundlage für das Staatsministerium des Innern, die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz durch eine Änderung bzw. Ergänzung der Zweiten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz zu regeln. Dies hat den Vorteil, dass auch künftig bei Änderungen der Zuständigkeiten keine formelle Gesetzesänderung erforderlich ist und damit eine höhere Flexibilität gewährleistet ist.

Der bisherige Art. 55 LStVG kann entfallen. Dieser bestimmt bislang, dass die im Landesstraf- und Verordnungsgesetz enthaltenen Vorschriften über das Verfahren beim Erlass von Verordnungen (Art. 42 ff. LStVG) für Vorschriften, die auf Bundesrecht beruhen, nur gelten, soweit die bundesrechtliche Ermächtigung nichts anderes bestimmt. Die Vorschrift hat damit rein deklaratorischen Charakter, da bereits aus Art. 31 des Grundgesetzes ein Vorrang des Bundesrechts folgt. Soweit das Bundesrecht keine speziellen Vorgaben zum Erlass von Verordnungen enthält, sind die Art. 42 ff. LStVG – vorbehaltlich anderer, landesrechtlicher Regelungen – beim Erlass von Verordnungen anzuwenden. Dies folgt aus Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LStVG.

###### Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

**Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde:** Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 a auf:

### **Erste Lesungen**

zu **Geszentwürfen und einem Staatsvertrag, die ohne Aussprache an die jeweils federführenden Ausschüsse überwiesen werden sollen:**

#### **Geszentwurf der Staatsregierung**

zur **Änderung des Bayerischen Disziplinalgesetzes und des Bayerischen Beamtengesetzes (Drs. 16/1971)**

#### **Geszentwurf der Staatsregierung**

zur **Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats (Drs. 16/2105)**

#### **Geszentwurf der Staatsregierung**

zur **Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (Drs. 16/2106)**

#### **Geszentwurf der Staatsregierung**

**Viertes Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Drs. 16/2129)**

#### **Antrag der Staatsregierung**

auf **Zustimmung zum Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Drs. 16/2003)**

Diese Geszentwürfe und der Staatsvertrag sollen ohne Aussprache an die jeweils federführenden Ausschüsse überwiesen werden. In der Tagesordnung sind die zur Überweisung anstehenden Beratungsgegenstände mit den als federführend angesehenen Ausschüssen aufgeführt.

Gibt es hinsichtlich der Zuweisungsvorschläge noch Änderungswünsche? - Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Beschlussfassung über die Zuweisung. Wer mit der Überweisung an die zur Federführung vorgeschlagenen Ausschüsse einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Dann ist einstimmig so beschlossen. Die Gesetzentwürfe und der Staatsvertrag werden damit diesen Ausschüssen zur Federführung zugewiesen.

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 16/2106

**zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatter: **Klaus Dieter Breitschwert**  
Mitberichterstatter: **Thorsten Glauber**

### **II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 18. Sitzung am 29. Oktober 2009 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 23. Sitzung am 12. November 2009 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 2 als Datum des Inkrafttretens der „17. Dezember 2009“ eingefügt wird.

**Erwin Huber**  
Vorsitzender

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/2106, 16/2664

### Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

#### § 1

Das Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Art. 55 folgende Fassung:

„Art. 55 Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz“

2. Art. 55 erhält folgende Fassung:

„Art. 55  
Zuständigkeiten nach dem  
Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

Das Staatsministerium des Innern kann durch Verordnung die zuständigen Behörden nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz bestimmen.“

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 17. Dezember 2009 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

**Reinhold Bocklet**

I. Vizepräsident

**Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer:** Ich rufe Tagesordnungspunkt 4 auf:

### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (Drs. 16/2106)**

#### **- Zweite Lesung -**

Eine Aussprache hierzu findet ebenfalls nicht statt. Wir kommen deshalb sofort zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf der Drucksache 16/2106 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie auf der Drucksache 16/2664 zugrunde. Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz stimmte bei seiner Endberatung ebenfalls zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 2 als Datum des Inkrafttretens den "17. Dezember 2009" einzufügen.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe. - Stimmenthaltungen? - Damit ist das Gesetz einstimmig angenommen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. - Ich sehe keinen Widerspruch.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Gibt es Gegenstimmen? - Gibt es Enthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Das Gesetz ist damit einstimmig so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes".

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24

München, den 15. Dezember

2009

Datum	Inhalt	Seite
8.12.2009	<b>Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes</b> ..... 2011-2-I	604
8.12.2009	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Disziplinalgesetzes, des Bayerischen Beamten- gesetzes und des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes</b> ..... 2031-1-1-F, 2030-1-1-F, 2035-1-F	605
8.12.2009	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Dom- kapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats</b> ..... 2220-3-UK	608
8.12.2009	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes</b> ..... 2251-1-S, 2251-4-S	609
2.12.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit ..... 2032-2-13-F	612
8.12.2009	Verordnung zur Änderung der EG-Ausführungsverordnung-Landwirtschaft und der Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ..... 7841-1-L, 7841-2-L	613
8.12.2009	Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Forschungsstiftung ..... 282-2-11-1-W	616
24.11.2009	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze ..... 86-8-A	617
25.11.2009	Bayerische Verordnung zur Regelung von Versteigerungen im Internet (Internetversteigerungsverord- nung - BayIntVerstVO) ..... 310-1-J	619
3.12.2009	Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung ..... 753-1-4-UG	621
3.12.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft ... 753-1-14-UG	622

#### Hinweis des Herausgebers:

Ab Januar 2010 wird eine **nichtamtliche Fassung** des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) auf der Verkündungsplattform Bayern unter [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Gleichzeitig wird der Vertrieb der **amtlichen Fassung** (Druckwerk) des GVBl ab 1. Januar 2010 durch den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH erfolgen.

**Bestehende Abonnements werden daher mit Ablauf des 31. Dezember 2009 beendet.**

Für den Weiterbezug der **amtlichen Fassung** (Druckwerk) des GVBl bitten wir um

- Registrierung unter der Internetadresse „gvbl.bayern.de“

oder

- schriftliche Bestellung bei der Redaktion „Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt“, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München.

Geben Sie dabei die **vollständige Rechnungsadresse**, die Anzahl der gewünschten Exemplare, die Lieferadresse (nur wenn von der Rechnungsadresse abweichend), Telefon- und Telefaxnummer sowie die E-Mail-Adresse an.

Im Jahresabonnement beträgt der Preis der **amtlichen Fassung** des GVBl ab 1. Januar 2010 einschließlich Umsatzsteuer und Versandkosten 81,- €.

Der Einzelbezug ist je Exemplar zum Preis von 3,- € einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich Versandkosten möglich.

Bayerische Staatskanzlei  
Redaktion GVBl

2031-1-1-F, 2030-1-1-F, 2035-1-F

**Gesetz**  
**zur Änderung des**  
**Bayerischen Disziplinalgesetzes,**  
**des Bayerischen Beamtengesetzes**  
**und des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes**

Vom 8. Dezember 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

## Änderung des Bayerischen Disziplinalgesetzes

Das Bayerische Disziplinalgesetz (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665, BayRS 2031-1-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Art. 128“ durch die Worte „Art. 122“ ersetzt.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 werden die Worte „Art. 84 Abs. 1 BayBG“ durch die Worte „§ 47 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes – BeamtStG –“ ersetzt.
    - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Buchst. a werden die Worte „Art. 84 Abs. 1 BayBG“ durch die Worte „§ 47 Abs. 1 BeamtStG“ ersetzt.
      - bbb) In Buchst. b werden die Worte „Art. 84 Abs. 2“ durch die Worte „§ 47 Abs. 2 BeamtStG, Art. 77“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 84 Abs. 2“ durch die Worte „§ 47 Abs. 2 BeamtStG, Art. 77“ ersetzt.
3. In Art. 6 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Art. 43 BayBG“ durch die Worte „§ 23 Abs. 3 Nr. 1 und § 23 Abs. 4 BeamtStG“ ersetzt.
4. Art. 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 werden die Worte „Art. 3 BayBG“ jeweils durch die Worte „§ 2 BeamtStG“ ersetzt.
  - b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „Art. 3 BayBG“ werden durch die Worte „§ 2 BeamtStG“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn Beamte und Beamtinnen nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens entlassen werden und ohne diese Entlassung aus dem Dienst entfernt worden wären.“

5. In Art. 12 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
6. In Art. 13 Abs. 3 werden die Worte „Art. 3 BayBG“ durch die Worte „§ 2 BeamtStG“ ersetzt.
7. Art. 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „StPO“ durch die Worte „der Strafprozessordnung (StPO)“ ersetzt.
  - b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Dienstbezüge“ das Komma und die Worte „eine Zurückstufung“ gestrichen.
8. In Art. 16 Abs. 4 Nr. 5 werden die Worte „nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBG“ gestrichen.
9. Art. 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Disziplinarmaßnahme“ die Worte „oder einer Feststellung nach Art. 33 Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
  - b) In Abs. 5 werden die Worte „Art. 100f“ durch die Worte „Art. 109“ ersetzt.
10. Dem Art. 19 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„<sup>3</sup>Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn zu erwarten ist, dass in einem Disziplinarverfahren gegen Ruhestandsbeamte oder Ruhestandsbeamtinnen keine Disziplinarmaßnahme nach Art. 6 Abs. 2 ausgesprochen werden wird.“
11. Dem Art. 22 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„<sup>3</sup>Das persönliche Erscheinen des Beamten oder der Beamtin kann angeordnet werden.“

12. Art. 26 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Er oder sie kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die erwarten lassen, dass durch seine oder ihre Teilnahme der Zweck der Ermittlungen oder Rechte Dritter gefährdet werden oder andere wichtige Gründe entgegenstehen. <sup>3</sup>Ein Bevollmächtigter oder Beistand kann von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck der Ermittlungen oder zum Schutz der Rechte Dritter, erforderlich wird.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

c) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

13. Art. 27 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die §§ 48 bis 85 und 168e StPO gelten entsprechend.“

14. Art. 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Liegen die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 6 Satz 2 vor, ist dies in der Einstellungsverfügung festzustellen; der Beamte oder die Beamtin ist auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.“

15. In Art. 35 Abs. 3 werden nach dem Wort „Ruhegehalts“ ein Komma und die Worte „eine Feststellung nach Art. 33 Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.

16. In Art. 39 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Art. 43 BayBG“ durch die Worte „§ 23 Abs. 3 Nr. 1 oder § 23 Abs. 4 BeamStG“ ersetzt.

17. Art. 41 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „erkannt“ die Worte „oder der Beamte oder die Beamtin wegen des Dienstvergehens gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 oder § 23 Abs. 4 BeamStG entlassen“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 73 bis 75“ durch die Worte „Art. 81 bis 83“ ersetzt.

18. In Art. 44 Abs. 1 werden die Worte „Art. 3 BayBG“ durch die Worte „§ 2 BeamStG“ ersetzt.

19. In Art. 53 Abs. 3 Satz 1 und Art. 56 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „dem Dienstherrn“ jeweils durch die Worte „der Disziplinarbehörde“ ersetzt.

20. Art. 57 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Das Disziplinarverfahren wird durch Beschluss eingestellt, wenn

1. das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme unzulässig wird,

2. in der Person des Beamten oder der Beamtin oder des Ruhestandsbeamten oder der Ruhestandsbeamtin Umstände eintreten, die zur Einstellung des behördlichen Disziplinarverfahrens nach Art. 33 Abs. 2 führen würden.

<sup>2</sup>Art. 58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bleibt unberührt.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

21. Art. 58 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 6 Satz 2 feststellen.“

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei der Klage gegen eine Disziplinarverfügung prüft das Gericht neben der Rechtmäßigkeit auch die Zweckmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung.“

22. In Art. 59 Abs. 1 werden die Worte „der Dienstherr“ durch die Worte „die Disziplinarbehörde“ ersetzt.

23. In Art. 71 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Art. 48“ durch die Worte „Art. 60“ ersetzt.

24. Art. 72 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Wird das Disziplinarverfahren nach Art. 57 Abs. 2 eingestellt, gilt § 161 Abs. 2 VwGO entsprechend.“

25. In Art. 76 Abs. 2 werden die Worte „Art. 49 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 61 Abs. 2“ ersetzt.

## § 2

### Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Art. 77 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „§ 29 Abs. 4“ werden die Worte „und 5“ eingefügt.

- b) Nach dem Komma wird das Wort „oder“ gestrichen.
2. In Nr. 3 wird der Schlusspunkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. Es wird folgende Nr. 4 angefügt:
- „4. im Zusammenhang mit dem Bezug von Leistungen des Dienstherrn falsche oder pflichtwidrig unvollständige Angaben machen.“

### § 3

#### Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Art. 69 Abs. 2 Satz 4“ durch die Worte „Art. 69 Abs. 2 Satz 6“ ersetzt.
2. Art. 27 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 werden die Worte „Absatzes 1 Buchst. a bis d“ durch die Worte „Abs. 1 Buchst. a bis c“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 werden die Worte „Absatz 1 Buchst. a und b“ durch die Worte „Abs. 1 Buchst. a“ ersetzt.
3. In Art. 31 Abs. 4 werden die Worte „Buchst. e“ durch die Worte „Buchst. d“ ersetzt.

4. Art. 60 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die regelmäßige Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung findet alle zwei Jahre sechs Monate in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli des Jahres, in dem regelmäßige Personalratswahlen nach Art. 26 Abs. 3 stattfinden, bzw. in der Zeit vom 1. November des Jahres, in dem zwei Jahre der Amtszeit der regelmäßig auf fünf Jahre gewählten Personalräte verstrichen sind, bis 31. Januar des Folgejahres (Zwischentermin) statt.“

b) In Satz 3 werden die Worte „31. Dezember dieses Jahres“ durch die Worte „31. Januar des Jahres, in dem drei Jahre der Amtszeit der regelmäßig auf fünf Jahre gewählten Personalräte verstrichen sind“ ersetzt.

### § 4

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 17. Dezember 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 1 bis 4 Buchst. a und b Doppelbuchst. aa, Nrn. 6, 8, 9 Buchst. b, Nrn. 13, 16 bis 18, 23 und 25 mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

München, den 8. Dezember 2009

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer